

schwerden verbundenen Zurücktragung des hochheiligsten Sacramentes zu entgehen. Eine ähnliche causa omnino gravis muss aber auch gefordert werden, um jene Epifie statthaft zu machen.

4. Dem letzten Auswege, den ein Kritiker unseres Pfarrers finden wollte, nämlich einen Gesunden aufzusuchen, der beichte und communiciere, steht entgegen, dass die heilige Communion außerhalb der Kirche oder öffentlichen Kapelle nur den Kranken zugestanden wird. Selbst der Empfang der heiligen Communion in einer Privatkapelle ist mit der Erlaubnis zur Privatkapelle und zum Messlezen in derselben noch nicht ohne weiteres gegeben; weit weniger also darf außer dem Falle der Krankheit jemanden zu Hause die heilige Communion gespendet werden (vgl. Gasparri, a. a. O. n. 1088). Daher kann das Verfahren, auf diese Weise den weiten und beschwerlichen Rückweg mit dem Allerheiligsten zu vermeiden, in keiner Weise gebilligt werden.

Ob die vorher besprochenen Wege eingeschlagen werden dürfen, ist je nach den vorliegenden Umständen und Schwierigkeiten zu entscheiden.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Parochus proprius.) Ein großer Bauernhof, hart an der Grenze der Pfarr A, kam häufig an zwei Protestanten, die den Besitz theilten und circa 50 Jahre behielten. Nach Ablauf der genannten Zeit fiel die Hälfte einer katholischen Familie zu, die mit dem protestantischen Besitzer in voller Eintracht lebte, ja sogar den Anstoß gab, dass die Tochter zur katholischen Kirche zurückkehrte.

Der Weg in die Pfarrkirche B war bedeutend besser und kürzer als nach A. So kam es, dass die eigene Pfarrkirche A nie besucht wurde, die Kinder in B eingeschult waren, alle Einkäufe in B besorgt wurden — die Zugehörigkeit nach A gänzlich in Vergessenheit gerieth. Selbst der Pfarrer von B betrachtete die Bewohner des genannten Hauses als seine Pfarrholden; es hatte auch lange keine Gelegenheit gegeben, darüber nachzuforschen, da keine Taufe vorfand. Die Besitzer waren ja Protestanten. Der Sohn der katholischen Familie hielt nun um die Hand der katholisch gewordenen Tochter der protestantischen Mitbewohner an und erhielt sie auch. Sie gehen zum Pfarrer von B, der sie prüft, verkündet und ihnen schließlich auch eine Delegation nach C ausstellt, wo sie copuliert zu werden wünschten.

In aller Frühe des Trauungstages führte eine dringende Anfrage den Pfarrer von A zu seinem Amtskollegen nach B. Nach Erledigung der nothwendigen Geschäfte plauschten die zwei Nachbarn von den Pfarrvorkommnissen, auch über die heutige Hochzeit in C. Man kann sich die langen Gesichter beider Herren vorstellen! In A war von der Heirat nichts angezeigt und nichts ausgestellt worden, obwohl dort, wie jetzt bewiesen wurde, der parochus proprius sei.

Nun hilf, was helfen kann: der Pfarrer von A überträgt alle seine Rechte dem Pfarrer von B, erklärt sich mit der Delegation einverstanden und damit war die Eheangelegenheit beigelegt, an die sich einige interessante kirchenrechtliche Fragen knüpfen.

Seit vielen Jahren betrachteten sich die Bewohner des fraglichen Gutes als Pfarrkinder von B: ist keine Verjährung eingetreten, entschuldigt nicht der gute Glaube, der langjährige Irrthum?

Wernz (Jus decret. t. II. 1039): „Si quaeratur, ad quamnam parochiam quis pertineat, id ordinarie eruendum est ex certis limitibus alicui parochiae legitime assignatis. Qui limites certi sint, praescriptioni non sunt obnoxii; secus dicendum, si sint dubii.“ Dasselbe Aichner — de parochis — in seinem Compendium J. C. Da über die Pfarrgrenze kein Zweifel möglich ist und nie erhoben wurde, dieselbe sicher ist, so kann keine Verjährung platzgreifen — der Pfarrer von B nicht parochus proprius werden. Aber auch der langjährige Irrthum gibt ihm kein Recht zur Copulation unserer Brautleute.

„Ein Mangel der Zuständigkeit des Assistenten, sagt Scherer (R.-R., Bd. 2, 199), irritiert die Ehe und wird durch guten Glauben und entschuldbaren Irrthum eines oder beider Contrahenten oder des Pfarrers und sonstigen Priesters nicht saniert.“ Nur, wenn ein error communis vorliegen würde, das heißt, wenn man allgemein, die öffentliche Meinung, einen Pfarrer als den parochus proprius halten würde, würde die Kirche den Mangel an Jurisdiction ersehen. „Error particularis contrahentium non facit, quod matrimonium assistente putativo parocho sit validum“ — Reiffenstuel. Die bona fides unserer Contrahenten und des Pfarrers von B würden somit die Ungültigkeit der Ehe nicht beseitigen.

Da das Ausfallen der Verkündigung in A die Ehe nicht irritiert, gehen wir über diesen Punkt hinweg. Ebenso klar und selbstverständlich ist, dass der Pfarrer von A seinen Collegen in B delegieren und das Subdelegationsrecht geben kann, dass er die von B ausgestellte Delegation ratifizieren kann, wenn nur diese Erklärung vor Vollzug der Trauung geschehen ist. Nach Sanchez gehen einige so weit (lib. III disp. 36 de matr.), dass sie eine Trauung für gültig halten, die ein Priester ohne nachgesuchte Delegation vornimmt, wenn nur der parochus proprius vor der Copulation die Erlaubnis dazu gibt, obwohl diese gegebene Lizenz nicht mehr dem Copulans intimiert wird. Sanchez selbst und Schmalzgrueber sind damit nicht einverstanden, sondern verlangen, dass der copulans wenigstens um Erlaubnis entweder selbst, oder durch einen Boten ersucht habe (Rosset de matr. Bd. IV 198 und Gasparri tom. VI 143 de matr.). In unserem Falle copuliert der Priester nicht ohne Erlaubnis, ist im guten Glauben, dass die Delegation gültig sei: da dieselbe durch Zustimmung des parochus proprius vor der Trauung noch gültig gemacht wurde, so ist kein Zweifel an der rechtlichen Existenz der Ehe möglich.

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie steht es in unserem Falle mit den canonischen Strafen? Die Suspension ist über die Welt- und Ordensgeistlichen verhängt, die sich erdreisten, ohne spezielle Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofs Brautleute zu copulieren. Der Pfarrer von A hat seine Zustimmung gegeben — ergo. Aber auch ohne diese würde von einer Censur in diesem Falle keine Rede sein. Nulla poena sine culpa! Es muss ein Verbrechen vorliegen, mit anderen Worten der Pfarrer von B müsste bewusst die Rechte des Seelsorgers von A verlegen — das ist ganz ausgeschlossen, von einer Suspension wäre daher keine Rede gewesen, wohl aber wäre ohne Zusammenkunft am Trauungstage die Ehe ungültig.

St. Florian.

Prof. Alois Pachinger.

III. (Restitution.) Festus, dessen Eltern und Brüder noch lebten, hatte einen reichen Verwandten, Better, dem er mit den Seinigen besonders fleißig helfend zuging; darum wollte der Better, dass 4000 fl. Wertpapiere vor den Verwandten heimlich bleiben und so den Eltern des Festus zufallen sollten. Aber nach dem Tode des Bettters wurde den Verwandten Alles offenbar. Um etwas zu retten, nahm sich Festus eine 1000 fl.-Note und bezeugte auf den Rath eines Anderen vor Gericht, der Better habe ihm diese Note geschenkt. So behielt Festus auch mit Wissen seiner Eltern die 1000 fl.-Note und theilt sie mit seinem Bruder. Nachher aber fragt Festus an, ob er dabei ruhig sein könne?

Die Beantwortung der Frage des Festus fordert zunächst eine Untersuchung über den Eigentümer der 4000 fl. Wertpapiere. Der reiche Better hatte seinen Willen klar kundgegeben: es sollten dieselben der Familie des Festus zufallen; darum sonderte er sie von seinem übrigen Vermögen ab. Aber wo waren die Wertpapiere? Aller Wahrscheinlichkeit nach im einstweiligen Besitze des Festus, resp. seiner Familie. Denn wie und woher hätte er sonst die 1000 fl.-Note nehmen können, „um etwas zu retten?“ Waren die Wertpapiere vom Better schon geschenkt, dann hätten wir eine Schenkung unter Lebenden mit wirklicher Uebergabe des Gegenstandes, und damit hätte die beschenkte Familie ein vollbegründetes Recht auf jene Summe, und Festus dürfte mit Einwilligung der Eltern über jene 1000 fl. ruhig verfügen. Die Erben aber handelten unrecht durch Aneignung der übrigen 3000 fl.

Diese unsere Voraussetzung scheint jedoch nicht begründet zu sein; die Handlungsweise des Festus spricht dagegen. Denn ohne Zweifel würde er vor Gericht die schon vollzogene Schenkung geltend gemacht haben, wie er es mit den 1000 fl. wirklich that. Wir müssen also in unserem Falle eine Schenkung von Todeswegen annehmen. Vom Standpunkt des natürlichen Rechtes begründet eine solche beim Eintritt des Todes gerade so gut ein unbestreitbares Recht wie die Schenkung unter Lebenden. Aber hier treten die positiven Gesetze